

## **Statuten des Vereins BewegGrund**

---

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen BewegGrund besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sein Sitz ist an der jeweiligen Adresse der Präsidentin oder des Präsidenten.

### **Artikel 2 Zweck**

Der Verein BewegGrund bezweckt die Förderung des Tanzes von Menschen mit unterschiedlichen Bewegungsmöglichkeiten in jedem Lebensalter und in jeder Lebenssituation.

Zur Förderung des Zweckes verfolgt der Verein namentlich folgende Ziele:

- a) Organisieren und Durchführen von Kursen, Workshops, Aufführungen und Veranstaltungen. Das Angebot richtet sich sowohl an Menschen, welche in unserer Gesellschaft im allgemeinen als behindert definiert werden, als auch an Menschen, welche entsprechend als nicht behindert bezeichnet werden.
- b) Beschaffen der für die Erfüllung der Vereinsziele notwendigen finanziellen Mittel.
- c) Zusammenwirken mit Organisationen, welche ähnliche Zielsetzungen wie der Verein verfolgen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins in irgendeiner Form unterstützen will.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand auf Gesuch hin.

### **Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, welcher dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vereinsvorstand. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Vereinsversammlung weiterzuziehen, welche endgültig entscheidet.

### **Artikel 5 Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt Fr. 50.- für Verdienende und Fr. 30.- für Wenigverdienende. Über die Erhebungsart des Mitgliederbeitrages entscheidet die Vereinsversammlung.

Der Mitgliederbeitrag ist bis zum formgerechten Erlöschen der Mitgliedschaft geschuldet.

### **Artikel 6 Haftung für Vereinsschulden**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.

### **Artikel 8 Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme.

Die Vereinsversammlung beschliesst:

- a) über die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- b) über die Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- c) über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Festsetzung des Budgets
- d) über die Erhebungsart des Mitgliederbeitrages
- e) über den Grundsatz, den Mitgliedern Vergünstigungen auf den Vereinsangeboten zu gewähren
- f) über das Jahresprogramm
- g) auf Anfechtung eines Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss eines Mitglieds
- h) über die Revision der Statuten
- i) über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **Artikel 9 Die ordentliche Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres durch den Vorstand einberufen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu beschliessenden Traktanden mindestens einen Monat vor der Abhaltung. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten zuzustellen. Anträge, welche erst an der Ver-

einsversammlung gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Traktandenliste der Zustimmung aller Anwesenden.

Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident leitet die Vereinsversammlung. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern Statuten oder Gesetz nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Die Revision der Statuten und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen.

### **Artikel 10 Die ausserordentliche Vereinsversammlung**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder hat binnen Monatsfrist zusammenzutreten, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangt hat.

Die Bestimmungen des Artikels 9 dieser Statuten sind sinngemäss anwendbar.

### **Artikel 11 Der Vereinsvorstand**

Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Unter Leitung der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten teilt der Vorstand die Aufgabengebiete unter seine Mitglieder auf.

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er nimmt sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht der Vereinsversammlung übertragen sind.

Der Vorstand kommt auf Einberufung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

### **Artikel 12 Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren**

Zwei fachkundige Revisorinnen oder Revisoren werden durch jede ordentliche Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt.

Sie überprüfen den Jahresabschluss und die Richtigkeit der Buchführung und stellen der Vereinsversammlung Antrag über Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Die Revisorinnen und Revisoren können nicht dem Vereinsvorstand angehören.

### **Artikel 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Wird der Verein durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst, bestimmt diese, welcher steuerbefreiten juristischen Person der Gewinn und das Kapital zugewendet werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 1998 in Bern angenommen.

Einer Änderung der Statuten (Artikel 11) wurde an der Generalversammlung vom 30. Juni 2009 in Bern zugestimmt.

Einer Änderung der Statuten (Artikel 13) wurde an der Generalversammlung vom 14. Juni 2011 in Bern zugestimmt.